



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 46
Ausgabe: 26/2020
Datum: 21.08.2020

Datum	Inhalt	Seite
18.08.2020	Bekanntmachung Fischerprüfung	1
13.08.2020	Bekanntmachung Bestellung eines beratenden Mitgliedes der muslimischen Kultusgemeinden und einer großen Gruppe ausländischer Bürgerinnen und Bürger in den Jugendhilfeausschuss des Kreises Borken	2
17.08.2020; 19.08.2020; 19.08.2020	Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen	2 – 3
21.08.2020	Öffentliche Bekanntmachung über das Vorhaben der Errichtung eines Wirtschaftswegeverbandes in Gescher sowie die Auslegung der Errichtungsunterlagen	3 – 4
06.08.2020; 19.08.2020	Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	4 – 5

Bekanntmachung **Fischerprüfung**

Die Fischerprüfung 2020 bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Borken wird im November 2020 voraussichtlich an den Prüfungsorten Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau durchgeführt.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind spätestens bis zum 05.10.2020 an den Landrat des Kreises Borken, Untere Fischereibehörde, Burloer Str. 93, 46325 Borken, (Tel.: 02861/681-3010) zu richten. Antragsvordrucke sind bei der Unteren Fischereibehörde in Borken sowie bei den Nebenstellen des Kreises Borken in 48683 Ahaus, Bahnhofstr. 93, und in 46395 Bocholt, Kaiser-Wilhelm-Str. 52 - 58, erhältlich.

Außerdem ist der Antragsvordruck im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

https://kreis-borken.de/en/service/themen/sicherheit-ordnung/sicherheit-ordnung/dienstleistungen-aufgaben/fischereiwesen/?no_cache=1

Prüfungsteilnehmer müssen das 13. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen sind auf dem Antrag die Unterschriften der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Des Weiteren wird am 13.01.2021 und 14.01.2021 in Borken die Fischerprüfung durchgeführt (Nachprüfung). Für die Nachprüfung sind die Anträge bis zum 16.12.2020 einzureichen.

46325 Borken, 18.08.2020

Kreis Borken
Der Landrat
Untere Fischereibehörde

Im Auftrag
gez.
Heribert Volmering

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Bekanntmachung
Bestellung eines beratenden Mitgliedes der muslimischen Kultusgemeinden und einer großen Gruppe ausländischer Bürgerinnen und Bürger in den Jugendhilfeausschuss des Kreises Borken

Nach der Kommunalwahl am 13.09.2020 wird der Jugendhilfeausschuss des Kreises Borken neu konstituiert.

Die im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugend und Familie des Kreises Borken wirkenden muslimischen Kultusgemeinden werden hiermit auf ihr Entsenderecht gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Borken hingewiesen. Mehrere muslimische Kultusgemeinden bestellen durch ihre zuständigen Stellen eine einheitliche Vertretung. Für das entsandte Mitglied ist auch eine Stellvertretung zu benennen.

Außerdem kann der Kreistag auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses einen Vertreter/eine Vertreterin einer großen Gruppe ausländischer Bürgerinnen und Bürger als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss bestellen.

Die im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugend und Familie des Kreises Borken ansässigen großen Gruppen ausländischer Bürgerinnen und Bürger werden hiermit auf ihr Vorschlagsrecht gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Borken hingewiesen. Es können mehrere Frauen und Männer von verschiedenen großen Gruppen ausländischer Bürgerinnen und Bürger als beratendes Mitglied und als stellvertretendes beratendes Mitglied vorgeschlagen werden. Aus diesen Vorschlägen kann der Kreistag auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses ein beratendes Mitglied und dessen persönliche Stellvertretung auswählen.

Der Wohnsitz der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sollte im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes sein (Kreisgebiet ohne die Städte Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau).

Unterlagen für die Einreichung von Wahlvorschlägen durch große Gruppen ausländischer Bürgerinnen und Bürger stehen auf der Internetseite des Kreises Borken www.kreis-borken.de/jugendhilfeausschuss bereit oder können angefordert werden bei

Kreis Borken
Fachbereich Jugend und Familie
Klaus Löchteken
Burloer Str. 93
46325 Borken
Tel. 02861/681 5353
E-Mail: k.loechteken@kreis-borken.de

Die Entsendungen und Vorschläge müssen unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf und Anschrift bis zum **18.09.2020** unter der vorbezeichneten Adresse eingereicht werden.

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Brigitte Watermeier

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen

Herrn Eugen Homann, geboren am 05.02.1985 in Orlowka, zuletzt wohnhaft in 48712 Gescher, Berkelweg 1 a, ist ein Dokument vom 17.08.2020, Aktenzeichen 51.20.UV.48214, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das

Dokument eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 17.08.2020

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Langer

Frau Fatma Hammoud, geboren am 01.01.1984 in Beirut, zuletzt wohnhaft in 46414 Rhede, Lindenstraße 19, ist ein Bescheid vom 11.08.2020, Aktenzeichen 51.20.UV.47858, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 19.08.2020

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Wilting

Frau Sandra Lohaus, geboren am 27.04.1975 zuletzt wohnhaft in 46359 Heiden, Kreuzweg 50, ist ein Bescheid vom 06.08.2020, Aktenzeichen 51.20.UV.10055, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 19.08.2020

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Wilting

Öffentliche Bekanntmachung
über das Vorhaben der Errichtung eines Wirtschaftswegeverbandes in Gescher sowie
die Auslegung der Errichtungsunterlagen

Mit Schreiben vom 07.02.2019 beantragt die Stadt Gescher die Errichtung eines Wirtschaftswegeverbandes in Gescher. Der Wirtschaftswegeverband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung und soll den Namen „Wirtschaftswegeverband Gescher“ führen.

Das Verbandsgebiet soll sich auf den gesamten Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Gescher mit den Gemarkungen Büren, Estern, Gescher, Harwick, Tungerloh-Capellen und Tungerloh-Pröbsting erstrecken. Beteiligte an dem Errichtungsverfahren sind Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte/r eines oder mehrerer Grundstücke im Außenbereich der Stadt Gescher.

Der Wirtschaftswegeverband soll folgende Aufgabe haben:

1. die Herstellung in Form von Ausbau und Neubau sowie daneben Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen nach Maßgabe von § 2 Nr. 3 WVG (Wirtschaftswege),
2. Rückbau von Wirtschaftswegen im Einvernehmen mit der Stadt Gescher,
3. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

Die Errichtungsunterlagen des Wirtschaftswegeverbandes in Gescher liegen in der Zeit vom 24.08.2020 bis zum 30.09.2020 im Kreishaus des Kreises Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, Raum 1400 während der Dienststunden in der Zeit von montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags zusätzlich bis 17:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Schutzverordnung und der damit verbundenen eingeschränkten Zugänglichkeit der Kreisverwaltung ist eine Anmeldung online unter <https://www.kreis-borken.de/wirtschaftswegeverband-gescher> oder über Herrn Fischer (Tel. 02861/681-7173 oder f.fischer@kreis-borken.de) erforderlich. Für die Einsichtnahme im Kreishaus müssen die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Verhaltensregeln eingehalten werden. Eine Einsichtnahme kann mit maximal zwei Personen gleichzeitig erfolgen.

Die Errichtungsunterlagen liegen ebenfalls in der Zeit vom 24.08.2020 bis zum 30.09.2020 im Rathaus der Stadt Gescher, Marktplatz 1, 48712 Gescher, Zimmer 208 während der Dienststunden in der Zeit von montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags zusätzlich bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Außerhalb dieser Zeiten sind Terminvereinbarungen (Tel.: 02542-60361) möglich. Aufgrund der aktuellen Corona-Schutzverordnung und der damit verbundenen eingeschränkten Zugänglichkeit der Stadtverwaltung ist eine vorherige Terminabstimmung während der vorgenannten Dienststunden mit Frau Venhues (Tel.: 02542/60-361 oder E-Mail venhues@gescher.de) erforderlich. Für die Einsichtnahme im Rathaus müssen die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Verhaltensregeln eingehalten werden.

Die Errichtungsunterlagen können, bis auf die Beteiligtenliste, für deren Einsichtnahme ein berechtigtes Interesse darzulegen ist, ebenfalls unter <https://www.kreis-borken.de/wirtschaftswegeverband-gescher> und unter <https://www.gescher.de/umwelt-und-bauen/infrastruktur/wirtschaftswege/> eingesehen werden.

Das Errichtungsvorhaben sowie Zeit und Ort der Auslegung der Errichtungsunterlagen werden hiermit gem. § 14 Abs. 1 WVG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Borken, den 21.08.2020

Kreis Borken
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Kordula Blickmann

Aufgebote von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 323073031 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 06.11.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 06.08.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335948691 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 19.11.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 19.08.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand